

Aktenvermerk

Abschluss eines separaten Netznutzungsvertrages Strom mit der Bayernwerk AG mit Wirkung zum 01.01.2016

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Pullach hat derzeit einen separaten Netznutzungsvertrag Strom mit der Bayernwerk AG abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes zur Belieferung der gemeindlichen Liegenschaften mit Strom abgerechnet. Für die Stromversorgung der gemeindlichen Liegenschaften erhält die Gemeinde daher zwei Rechnungen. Die Rechnung des Stromlieferanten zur Abrechnung der gelieferten Strommenge (Grundlage Stromliefervertrag) sowie die Rechnung des örtlichen Netzbetreibers der Bayernwerk AG zur Abrechnung der Netznutzung (Grundlage separater Netznutzungsvertrag).

Die Bundesnetzagentur hat den separaten Netznutzungsvertrag kraft behördlicher Festlegung deutschlandweit vereinheitlicht. Danach sind sämtliche Stromnetzbetreiber in Deutschland verpflichtet, das behördlich vorgegebene Muster mit Wirkung ab dem 01.01.2016 zu verwenden.

In diesem Zusammenhang bittet die Bayernwerk AG die Gemeinde Pullach um Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages, der dem Mustervertrag der Bundesnetzagentur weitgehend entspricht. Hierdurch wird der bereits mit der Bayernwerk AG bestehende separate Netznutzungsvertrag abgelöst.

Es ist auszuschließen, dass der Abschluss des Vertrages rechtlich nachteilige Auswirkungen auf das zuletzt von der Gemeinde Pullach durchgeführte Konzessionsvergabeverfahren sowie auf den hierüber derzeit anhängigen Rechtsstreit mit der Bayernwerke AG hat.

II. Rechtliche Bewertung

Die rechtliche Prüfung des von der Bayernwerk AG mit Schreiben vom 16.09.2015 vorgelegten Netznutzungsvertrages Strom hat ergeben, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages von der Gemeinde nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand umgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für vertragliche Regelungen, die von der Gemeinde als (separatem) Netznutzer eine Teilnahme an der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation verlangen. Als Beispiel kann § 4 Ziffer 1. lit. a) aufgeführt werden, wonach „die Abwicklung der Netznutzung der Entnahmestellen unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Fest-

legung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) erfolgt.

Allerdings handelt es sich bei den entsprechenden Bestimmungen um Vorgaben aus dem Vertragsmuster der Bundesnetzagentur. Von diesen Vorgaben kann die Bayernwerk AG nach eigener Auskunft nicht abweichen. Allerdings steht es der Gemeinde frei rechtliche Vorbehalte zu dem Vertrag zu erklären. Hierdurch werden die fraglichen Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil. Dieses Vorgehen, d.h. die Erklärung von Vorbehalten zur Marktkommunikation, wurde mit der Bayernwerke AG telefonisch abgestimmt.

Des Weiteren sind im Übersendungsschreiben der Bayernwerk AG vom 16.09.2015 einige Abweichungen vom Vertragsmuster der Bundesnetzagentur ausgewiesen. Diese sind rechtlich unproblematisch. Sollten im Vertrag weitere, nicht ausgewiesenen Abweichungen zum Mustervertrag enthalten sein, werden diese bei Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts (Ziffer 1. der bereits übersendeten Vorbehalte) nicht Vertragsbestandteil.

Schließlich enthält der vorliegende Netznutzungsvertrag keine Bestimmungen, die rechtlich nachteilige Auswirkungen auf das zuletzt von der Gemeinde geführte Konzessionsverfahren oder das darüber derzeit anhängige Gerichtsverfahren haben.

München, 3. Dezember 2015
Claudius Franke, LL.M.
Rechtsanwalt